

BVGer D-2551/2024 vom 30. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2551_2024

FR: TAF D-2551/2024 du 30 avril 2024

IT: TAF D-2551/2024 del 30 aprile 2024

Regeste

Fristwiederherstellungsgesuch nach Nichteintretensentscheid

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 i.V.m. Art. 33 VGG für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Diese Zuständigkeit umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit solchen Beschwerden stehen. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel – und so auch hier – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel – so auch hier – in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 3

Gesuche, mit denen nach einem Nichteintreten des Bundesverwaltungsgerichts auf eine Asylbeschwerde infolge Nichteinhaltung einer gesetzlichen Frist das Vorliegen entschuldigbarer Gründe geltend gemacht wird,

D-2551/2024 Seite 4 welche die Partei an der Einhaltung der gesetzlichen Frist gehindert hätten, werden gemäss koordinierter Praxis der Abteilungen IV und V grundsätzlich im Verfahren nach Art. 24 Abs. 1 VwVG (Wiederherstellung der Frist) behandelt (vgl. Urteil des BVGer E-1459/2023 vom 11. April 2023 E. 3.1).

E. 4.1

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine ungenutzt verstrichene gesetzliche oder richterliche Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder dessen Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln (materielle Voraussetzung), sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung in der gleichen Frist nachholt (formelle Voraussetzungen). Eine Fristwiederherstellung gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG kann auch verlangt werden, wenn das Verfahren, bei dem die Frist verpasst worden ist, bereits abgeschlossen ist, wobei im Falle einer Gutheissung des Fristwiederherstellungsgesuchs der bestehende Entscheid aufgehoben wird (vgl. PATRICIA EGLI, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 24 N 6).

E. 4.2

Ein Fristversäumnis gilt als unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei beziehungsweise ihrer Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Massgeblich sind nur solche Gründe, die der Partei auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfaltspflicht die Wahrung ihrer Interessen verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten. Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen. Solche sind anzunehmen, wenn die gesuchstellende Person zwar objektiv zu handeln in der Lage wäre, aber untätig bleibt, weil sie die Situation infolge eines Irrtums oder aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag, ohne dass ihr eine Vernachlässigung der nach Treu und Glauben zumutbaren Aufmerksamkeit vorgeworfen werden könnte. Auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermöchten, kann die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen. Bei der Beurteilung eines Wiederherstellungsgrundes ist praxisgemäss ein strenger Massstab anzuwenden (vgl. zum Ganzen STEFAN VOGEL, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 24 N 19 ff.; PATRICIA EGLI, a.a.O., Art. 24 N 12 ff.; vgl. Urteil des BVGer D-3309/2022 vom 1. September 2022). Der Nachweis, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht gewahrt werden konnte, ist vom Gesuchsteller zu erbringen, wobei die entsprechenden Umstände zu beweisen sind und ein

D-2551/2024 Seite 5 blosses Glaubhaftmachen insoweit nicht genügt (vgl. Urteil des BVGer D-5518/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 4.3; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.140).

E. 5.1

Die Frist zur Einreichung der (verbesserten) Beschwerde lief infolge der mit Zwischenverfügung vom 28. März 2024 angesetzten, gesetzlichen dreitägigen Frist bis am 8. April 2024 (Zustellung der Zwischenverfügung am 5. April 2024; vgl. Art. 20 Abs. 1 und 3 VwVG, Art. 110 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 und 3). Gleichzeitig mit dem Fristwiederherstellungsgesuch vom 23. April 2024 reichten die Gesuchstellenden eine deutschsprachige Beschwerde, datiert vom 8. April 2024, zu den Akten. Ob diese Beschwerdeschrift die Voraussetzung des Nachholens der versäumten Rechtshandlung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG erfüllt, braucht hier nicht abschliessend geklärt zu werden, da – wie nachfolgend dargelegt – das Gesuch um Fristwiederherstellung ohnehin abzuweisen ist.

E. 5.2

Entgegen den anderslautenden Ausführungen in ihrer Eingabe vom 23. April 2024 hätte es den Gesuchstellenden bewusst sein müssen, dass ihnen zur Beschwerdeverbesserung eine Frist von drei Tagen – und zwar entsprechend dem klaren Wortlaut nicht etwa von drei Arbeitstagen – zur Verfügung gestanden hat und sie eine allfällige Beschwerdeverbesserung innert dieser Frist beim Bundesverwaltungsgericht hätten einreichen müssen. Wie bereits im Urteil D-1884/2024 vom 16. April 2024 festgehalten wurde, handelt es sich hierbei um eine gesetzliche Frist, wovon alle Rechtssuchenden in der gleichen Situation gleichermassen betroffen sind. Die von den Gesuchstellenden nicht substantiierte Behauptung, sie hätten am Montag, 8. April 2024 im Bundesasylzentrum um

Hilfe ersucht, seien vom Sozialdienst aber mit dem Hinweis, es würden keine Übersetzungsdienste angeboten, abgewiesen worden, vermag nicht zu überzeugen und ist als bloße Schutzbehauptung zu werten. Immerhin vermochten die Beschwerdeführenden offenbar am 9. April 2024 eine deutschsprachige Eingabe zu verfassen und dem Gericht (im Verfahren D-1884/2024) tags darauf einzureichen. Weshalb es nicht möglich gewesen sein sollte, jene Eingabe einen Tag früher zu verfassen und einzureichen, bleibt unverständlich.

E. 5.3

Nach dem Gesagten muss festgestellt werden, dass die Gesuchstellenden keine geeigneten Vorkehrungen getroffen haben, um fristgerecht eine (verbesserte) Beschwerdeschrift beim Gericht einzureichen. Sie müssen sich diesbezüglich eine Nachlässigkeit respektive eine D-2551/2024 Seite 6 Sorgfaltspflichtverletzung vorwerfen lassen. Bei dieser Sachlage kann nicht von einem unverschuldeten Versäumnis ausgegangen werden.

E. 5.4

Folglich sind die (materiellen) Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist nach Art. 24 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt.

E. 6

Das Fristwiederherstellungsgesuch ist demnach abzuweisen.

E. 7

Der am 25. April 2025 einstweilen angeordnete Vollzugsstopp fällt mit diesem Urteil dahin.

E. 8

Gestützt auf Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

D-2551/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.